

Das Problem des jugendlichen Rechtsbrechers [Fortsetzung]

Autor(en): **Waters, Miriam van**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **2 (1929-1930)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-851157>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dung, die ich gezogen habe. Die Form, in der ich sie schon in meiner Preisschrift aussprach, dass nämlich der Weg zum idealen Menschen über den brauchbaren Menschen geht, wird immer noch stark bestritten. Aber der Tag wird kommen, an dem die Pädagogen ebenso über unsere heutigen Schulen lächeln werden, wie wir lächeln über die Schreib- und Rechenbuden auf dem Forum des alten Roms.“

„Wir reformieren zur Zeit in Deutschland unser Schulwesen, man möchte beinahe sagen, Tag und Nacht. Aber reformieren am äusseren Kleide und nicht am inneren Wesen der Schule als einer Bildungsanstalt. Wir reformieren so, weil wir noch immer, namentlich an den höheren Schulen, von einem falschen Begriff der Bildung beherrscht wer-

den, weil wir noch immer den buntschillernden Seifenblasen der Vielwisserei Beifall klatschen, weil wir die wesentliche Dimension der Bildung nicht in der Tiefe, sondern in der Breite suchen und entsprechend die Fleckerlteppiche, die wir Lehrpläne nennen, im grundsatzlosen „Ausgleichverfahren“ zusammenschneiden. So sieht dann freilich das Reformkleid farbig genug aus — aber der Schüler wird nicht warm in ihm. Bildung aber ist Wärme, Glut, Leidenschaft, Begeisterung für die zeitlosen, für die ewigen Werte, verbunden mit jener unerbitlich strengen geistigen und moralischen Zucht, die nur beim Graben in die Tiefe jenes engen Bereichs des Geistes erworben wird, den das Individuum als den wahrhaft Seinigen in harter Arbeit erlebt.“

Das Problem des jugendlichen Rechtsbrechers.¹⁾

Ein Tag in einem amerikanischen Jugendgericht.

II. Teil (Schluss).

Von Dr. phil. Miriam van Waters,

Jugendrichterin am Jugendgericht von Los Angeles, Californien.

Ins Deutsche übertragen von Dr. jur. Hans Weiss, Zürich, z. Zt. Jugendfürsorger in Boston (Mass. U. S. A.)

Fall VI.

Kein Tag vergeht im Jugendgerichte, ohne dass die Richterin nicht ein oder mehrere Mädchen vor sich gesehen hätte, die von daheim durchgebrannt waren. Sie gehen von zu Hause fort, um sich auf Bahnhöfen, in Cafés, vor Kasernen der Armee oder Marine und überall dort herumzutreiben, wo ihnen der Aufenthalt gestattet wird. Sie laufen davon, um sich einem Zirkus oder einer umherreisenden Komödiantentruppe anzuschliessen. Das Verlangen nach Abenteuern ist heute bei Mädchen ebenso stark wie bei den Jungen. Es auf harmlose Weise zu befriedigen, ist die Aufgabe moderner Eltern und Städte. Besonders nach Los Angeles brennen Mädchen durch, um zum Film zu gehen. Sie kommen aus jedem Gliedstaate, aus fast jeder Stadt, um Amerikas „Schwarm“ oder „Vampir“ zu werden.

Josephine war schlank und fein gebaut. Sie sah aus wie eine Neunzehnjährige, gab aber ihr Alter als 16 Jahre an (das bevorzugte, romantische Alter des Kinos). Ihre Geschichte war „traurig“. Sie wurde in New-York von ihren betagten Eltern erzogen, die kürzlich starben. Dies zwang sie, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Der erste beste gutmütige Mann bezahlte ihre Fahrkarte nach Denver.¹⁴⁾ Dort war sie Aufseherin in einem Kino. Schliesslich beschlossen sie und ihre

¹⁾ Wir setzen in diesem Hefte die Veröffentlichung der Artikelreihe über das Jugendgerichtswesen fort. Als zweiter Beitrag folgt das Kapitel „Die rechtsbrecherische Einstellung“. Die Darstellung stammt aus dem eben in deutscher Uebersetzung (Carl Heymanns Verlag, Berlin) erscheinenden Buch „Jugend in Not“ von Dr. Miriam van Waters, Los Angeles, wovon wir das alleinige Reproduktionsrecht für die Schweiz erworben haben. Weitere Beiträge werden u. a. auch über das schweizerische Jugendgerichtswesen referieren.

Freundin, zusammen nach Los Angeles zu „wandern“.¹⁵⁾ Die Freundin kam mit ihr vor Gericht, um dies mit Zeitungsphotos und Interviews, betitelt „Nette Mädchen auf der Suche nach ihrem Glück in der Filmkunst“ zu beweisen. Die Mädchen gestanden, den Grossteil ihrer „Wanderung“ auf den Frontsitzen von Automobilen¹⁶⁾ zugebracht zu haben. In Los Angeles suchten sie die Kino-Kolonie auf. Vertrautheit mit der Sprache, mit den Orten und mit dem Leben der Kinowelt, zusammen mit der Kenntnis von Einzelheiten aus Privataffären von Männern und Frauen der Kamera liessen keinen Zweifel zu, dass sie in den magischen Kreis von Hollywood eingedrungen waren. Das meiste dieses Wortschatzes stammte wohl aus populären Wochenschriften, dagegen kaum jene eigenartige Atmosphäre billiger Erregung, Eitelkeit, Wertlosigkeit und des Sichgebens, die diese Mädchen ausströmten. Man hatte sie auf ein oder zwei Tage als Statisten in irgendwelchen Massenszenen beschäftigt, worauf man sie wieder auf die Strasse setzte. In dieser Lage stehen solchen Mädchen nur zwei Wege offen: sie müssen entweder den Beistand irgendeiner „wohlthätigen Dame“ oder einer Fürsorgeorganisation su-

¹⁴⁾ Eine Entfernung von über 3000 km. Es kommt in Amerika häufig vor, dass irgendein fremder Herr in einer Anwendung von Sentimentalität einem Mädchen oder Jungen auf dessen rührselige Geschichte hin Geld für Bezahlung der Fahrt gibt. (Anm. des Uebers.)

¹⁵⁾ Eine Strecke von fast 2000 km. (Anm. des Uebers.)

¹⁶⁾ Es ist in Amerika fast zur Sitte geworden, dass Passanten, besonders junge Leute beider Geschlechter, von Automobilisten eingeladen werden, bis zu ihrem nächsten Bestimmungsorte mitzufahren. Dies ermöglicht es Mädchen und Jungen grosse Strecken zurückzulegen. — Diese Art des „Wanderns“ spielt eine grosse Rolle im Probleme des Straffälligwerdens von Jugendlichen. (Anm. des Uebers.)

chen — oder aber ihren Unterhalt auf der Strasse „verdienen“. Diejenigen unter ihnen, die dem Gerichte „als gerade im Begriffe in die Filmschauspielerei einzutreten“, zutreiben, hatten ersichtlich Rat bei einem Manne gesucht, der in Verbindung mit seinen liebestätigen Neigungen daraus Profit in Form von ein paar gelegentlichen Umarmungen zu ziehen schien. So landet das Mädchen schliesslich, an Körper und Geist so ziemlich gebrochen, im Jugendgerichte.

Josephine klammerte sich an ihre Geschichte selbst dann noch, als Telegramme aus New-York und Denver vorlagen, die feststellten, dass man an den angegebenen Orten nie von ihr gehört hatte.

Endlich, nach Wochen guter Fütterung und Pflege im Detentionshause, verlangte Josephine vor Gericht treten zu dürfen. Hier erklärte sie, ihr Name sei Ella Brown und sie sei aus Wichita im Staate Kansas, woselbst ihre Mutter und ihr Vater das grösste Kolonialwarengeschäft des Ortes besässen. Unter Tränen beteuerte sie, dass sie keinen grösseren Wunsch hege, als heimgehen zu dürfen. Ella war es damit ernst, und das Gericht gab sie ihren Eltern zurück.

Fall VII.¹⁷⁾

Es ist nun schon dunkel; die Sitzung dauerte den ganzen Tag. Der abschliessende Fall ist der einer ausserordentlichen Mutter und ihres Kindchens. Das Mädchen ist 17 Jahre alt. Vier Jahre lang hatte sie unter dem Schutze des Gerichtes gestanden. Sie wurde in einem Waisenhause aufgezogen. Mit 14 Jahren brachte man sie in einer Familie zur Arbeit unter. Ihre Eltern sind gestorben. Sie gab an, dass sie im Hause, in dem sie arbeitete, vom Familienvater verführt wurde und die Frau sie daraufhin dem Jugendgericht überwies. Unterbringung in verschiedenen Pflegefamilien folgte. Niemand mochte das Mädchen gerne, das reizlos war und viel schwätzte. Schliesslich wurde sie wegen nächtlichen Herumstreifens mit Burschen in die Staatserziehungsanstalt für Mädchen eingewiesen. Dort war sie lenksam und gutmütig. Sie lernte eine Reihe von nützlichen Dingen und wurde bald tüchtig im Hausstand. Sie hatte wenig ausdauerndes Interesse ausser Kleider- und Wäschenähen für ihre Aussteuer, die sie in einer „Hochzeitstruhe“ aufbewahrte. Sie führte eine freudlose Existenz. Auf Männer und junge Burschen wirkte sie nicht anziehend. Ihre Intelligenzstufe lag auf der „niederen Durchschnittsgrenze“, doch ihre Schulzugnisse waren gut, und sie brachte es fertig, zwei Jahre Mittelschule zu absolvieren.

Nach ihrer Entlassung aus der Anstalt wurde ihr unter Schutzaufsicht erlaubt, bei einer älteren Frau zu leben, die gut für sie sorgte. Dies deckte sich, wie es schien, mit den Wünschen des Mädchens, das gebeten hatte, man möchte sie unterbringen, wo sie „nicht mehr von einem Mannsbilde belästigt werde“. In ihrer Phan-

¹⁷⁾ Fall XII des Originals. Fall XI des Originals wurde ausgelassen.

tasie bildete sie sich dauernd ein, ihre männlichen Nachbarn schenken ihr Aufmerksamkeit.

Plötzlich entdeckte man, dass sie schwanger war. Sie gab einen bekannten jungen Mann in der Gemeinde an. Es lagen jedoch keine Beweise gegen ihn vor.

Verwandte hatte sie nicht. Man brachte sie daher in einem Mutterheime unter, wo sie sechs Monate lang in Körperpflege angeleitet wurde. Sie lernte auch ihr Kind richtig pflegen.

Sie kommt nun vor Gericht, damit ein dauernder Plan zu ihrem Wohl ausgearbeitet werden könne. Sie strotzt vor Gesundheit, und wie sie ihr prächtig aussehendes Kindchen liebevoll in ihren Armen hält, ist sie ein Bild der Mütterlichkeit, das einem Arzte nicht missfallen dürfte. Ihre Augen strahlen vor Glückseligkeit und neuer Lebenslust.

„Wie heisst es?“ fragte das Gericht.

„Karl.“

„Und nun sag uns die Wahrheit! Wer ist der Vater?“

„Oh ja, lassen Sie mich wirklich die Wahrheit sagen! Es war nicht der Herr X... er war es bestimmt nicht. Ich schäme mich einfach, alles zu gestehen.“

„Warum? Wer war es dann?“

„Es war Jim —“.

Jim, der Eismann, ein junger Bursche von makelloser Sauberkeit, der Liebling aller Hausfrauen, weil er nie Schmutz in die Küche brachte. Jim, ein loser Junggeselle von armenischer Herkunft, war nun verduftet, ohne die leiseste Spur zu hinterlassen.

„Wer war schuld daran, dass Jim dir dies antat?“

„Oh, ich bin schuld! Ich liess ihn halt gewähren. Ich dachte, er werde mich wirklich heiraten, wenn ich ein Kind bekäme.“

„Und was willst du nun tun?“

„Ich möchte mein Kindchen behalten, meinen kleinen Karl, für immer — und für ihn arbeiten.“

„Bist du sicher, dass du eine gute Mutter sein kannst?“

„Oh, Frau Richterin, warten Sie nur ab, Sie werden schon sehen!“

Sah man die mütterliche Haltung des Mädchens, wie es sein Kind ruhig und glücklich im Arme hielt, so konnte man ganz beruhigt darüber sein, dass sie gut für Karls körperliches Wohl sorgen werde.

Gerichte können in diesen Fällen nur die nächste Zukunft berücksichtigen: gibt es irgend etwas, das in Gesetz und Natur festgelegt ist, so ist es das Recht des Säuglings, von dem weiblichen Wesen genährt und gehehrt zu werden, das ihn gebar.

Vorläufig kümmert sich Karl ebensowenig um die Ungewissheit seiner Zukunft, wie Jim sich um ihn kümmert. Beide sind zufrieden, in diesem Mädchen nur den Quell augenblicklicher Behaglichkeit und Befriedigung gefunden zu haben.

Zudem wusste Karl nicht, dass ein Jahr später ein biederer Oelbohrer in mittleren Jahren seine junge Mutter lieben und heiraten würde und dass beide in einem

Landstädtchen mit allem modernen Komfort leben würden, einschliesslich eines riesigen Kinderwagens mit blauen Bändern für Karl.

Das unscheinbare Anstaltsmädchen wusste die ganze Zeit, was es wollte; es dauerte nur lange, bis die Gesellschaft es ihm gab.

Schlussbetrachtung zu Kapitel I.

Die Sitzung ist vorüber. Das Gericht wird diese Knaben und Mädchen häufig wiedersehen. Diejenigen unter ihnen, die der Aufsicht eines Schutzaufsehers unterstellt wurden, erscheinen wieder vor dem Richter, so oft Änderungen im Erziehungsplane oder Ermunterungen in dem anstrengenden Geschäft des „Sichbesserns“ nötig sind, bis nach der Auffassung des Gerichts der Fall mit Sicherheit für Kind und Allgemeinheit als erledigt von der Liste gestrichen werden kann. Die Zuständigkeit des Gerichts, seine Befugnis zu helfen und zu schützen, zu leiten und zu überwachen, erstreckt sich bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr.¹⁸⁾

Manche von diesen jungen Menschen werden sich nicht anpassen können und man wird sie in der Anstalt unterbringen müssen. In jedem Falle wird das Gericht danach trachten, die Schutzaufsicht zu einer aufbauenden Kraft zu gestalten, welche das Bedürfnis des Kindes nach weiser elterlicher Führung zu erfüllen imstande ist.

Nach welchen Gesichtspunkten wurden diese zehn Fälle aus jenen Tausenden, die jährlich vor Gericht kommen, herausgegriffen? Gewiss wurde die Auswahl nicht mit dem Gedanken getroffen, dass damit alle Typen von Problemen und Persönlichkeiten, die behandelt werden, erschöpfend geschildert seien. So verwickelt ist die Arbeit, so gewaltig und reissend ist der Strom entwurzelten und steuerlosen Menschentums, dass eine alles umfassende Darstellung unmöglich wäre. Ganze Gruppen von Fällen, die zur Zuständigkeit des modernen Jugendgerichtes gehören, sind mit Absicht weggelassen worden; wie z. B. Fragen der Adoption, der Vormundschaft, des

¹⁸⁾ In Kalifornien befreit die Heirat eines Mädchens unter einundzwanzig Jahren, das ein Schützling des Jugendgerichtes ist, dasselbe nicht von dessen Beaufsichtigung, es sei denn, dass das Gericht selbst so verfügt. Siehe Statutes of California, 1915, p. 1225. Diese Regelung wurde vom Appellationsgericht aufrechterhalten; 30 Calif. App. 188.

¹⁹⁾ „Neighborhoodschools“ sind Schulen, die ihre Aufgabe über diejenige der gewöhnlichen Schule hinaus erweitern und die Schule zu einem wahren Lebensmittelpunkte des betreffenden Distriktes machen — eine Art Kombination von Schule und Settlement. So ist z. B. die Macy-Schule im mexikanischen Immigrantendistrikt in Los Angeles unter der glänzenden Leitung von Miss Nora Sterry den ganzen Tag hindurch bis abends 10 Uhr geöffnet. Am Tage ist sie die gewöhnliche staatliche Alltagschule — am Abend werden Handfertigkeitsunterricht, Musik- und Tanzstunden, Unterhaltungsabende mit Tanz und Theateraufführungen den Kindern, ihren Eltern und Geschwistern gegeben; die Aufführungen sind von den Kindern meist selbst inszeniert und dargestellt. Es ist dies eine amerikanische Schöpfung, die viele Entwicklungsmöglichkeiten für die Schule der Zukunft in sich birgt. (Anm. des Uebers.)

Versäumens der Unterhaltspflicht und die Probleme der Schwachsinnigenfürsorge. Die Schwachsinnigen stellen eine relativ einfache Aufgabe. Sie machen nach verschiedenen Schätzungen ein Zehntel bis ein Drittel der Schützlinge des Jugendgerichtes aus. Ihre Bedürfnisse werden gut verstanden und verbinden sich nicht mit dem Mangel an Intelligenz seelische Störungen, die die Aufsicht schwierig gestalten, so ist die Sorge um sie lediglich eine Frage der Beschaffung von hinreichenden sozialen Einrichtungen für Pflege, Erziehung und Gewahrsam oder der Beaufsichtigung durch ausgebildete Organe in der Gemeinde.

Aus der Erfahrung im Jugendgericht heraus entstehen gewisse nachhaltige Bilder, oft sich wiederholende typische Arten von Schwierigkeiten in Menschen, welche offenbar bezeichnend für soziale Konflikte sind. Diese darzustellen, war die Aufgabe dieses Kapitels. In jedem Gemeinwesen Amerikas und in jedem Jugendgerichte zeigen sich diese Fälle in Formen und Erscheinungen, welche zwar nach Ort und kulturellen Verhältnissen variieren, an menschlichem Grundgehalt aber dieselben bleiben. Da sind z. B. die Kinder von Einwanderern, deren Sehnsucht nach erweiterten geistigen und wirtschaftlichen Lebenssphären in diesem Lande noch nicht verwirklicht worden ist. Die Eltern brachten es nicht fertig, ihre Kinder mit ihren eigenen Idealen zu erfüllen. So wurden diese Kinder von ihrem Mutterboden losgerissen, der in vielen Einwanderergruppen ihr Leben mit Kunst, Phantasie, Sinn für das Schöne und seelischer Wärme erfüllt haben würde. Gaben der Nation und Rasse verlieren ihre schöpferische Kraft im Leben von Kindern, die mit ihren Eltern in Konflikt stehen und deren körperliche und seelische Bedürfnisse mit den Zielen industrieller Zivilisation im Kampfe liegen. Diese „Heimwehkinder“ („Children of Lone-liness“) verüben Eigentumsbeschädigungen. Ihre entwurzelte oder verdrängte Energie bricht los und schafft sich in Gewaltakten „böswilligen Unfugs“ Luft. Ein grosser Prozentsatz dieser Gruppe fügt sich jedoch unter frühzeitiger, weise geführter Schutzaufsicht endgültig ein. Ihrem Bedürfnis nach kräftiger Nahrung, nach gelegentlicher ärztlicher Untersuchung und Pflege, nach lebhaften und farbenreichen Erlebnissen wird heute teilweise durch Fürsorgeorganisationen, durch Errichtung von Spielplätzen, modernen „Neighborhoodschools“¹⁹⁾ und Settlements nachgekommen.

Beständig kommt eine grosse Anzahl von Jungen wie Clarence und Mädchen wie Clara vor das Jugendgericht, anscheinend ohne dass ernstlich schlimme Verhältnisse vorlägen. Ihre Eltern sind Durchschnittsamerikaner. Man möchte Dogmatismus oder scharfe Kritik vermeiden, doch kann man sich gewissen Tatsachen nicht verschliessen, die auf das Familienleben aller dieser Kinder zutreffen: dieses geht restlos im Geldverdienen und im „Wohnen in modernem Komfort“ auf. Im Laufe dreier Generationen ist im Leben der amerikanischen Familien das Ideal des Aufziehens gesunder, lebensstarker Kinder verblasst und an

seine Stelle sind die Ziele des modernen Geschäftslebens gerückt. Die Kinder werden vorzeitig in Zement und Stein eingesargt. Die Alltäglichkeit ist stumpf, monoton und dem Bedürfnis nach Abenteuern wird keine Rechnung getragen. Diese Knaben und Mädchen werden unverbesserlich; sie stehlen, lügen, brennen durch und werfen alle Moral über Bord. Ihre Behandlung ist so ausserordentlich schwierig, weil es anscheinend keinen Weg gibt, die Gewohnheiten und die Gedankenwelt der Erwachsenen, denen sie anvertraut sind, zu ändern.

Immer wieder trifft man kalte, verschlossene Mädchen, die stehlen und schwindeln. Sie sind ernstlich aus dem Geleise geworfene Menschen mit einem geistigen Knacks. Sie haben den Beistand des Psychiaters nötig. Schutzaufsicht allein kann ihnen nicht helfen.²⁰⁾

Der vierte Fall malt eine Situation, die selten auf einer Jugendgerichtsliste fehlt: das unnötige Erscheinen von Kindern vor Gericht. Kein Uebermass an Voruntersuchung scheint dieses Uebel aus der Welt schaffen zu können, da die Fäden der Nachbarschaftsklatschereien so zäh und unentwirrbar sind, dass oft sogar blosser Ungezogenheiten von Kindern tatsächlich gross erscheinen. Vor Gericht aber brechen Zeugenaussagen der Nachbarn, wenn sie unter Eid gestellt werden, in nichts zusammen. In vielen Fällen sind die Beschuldigungen geringfügig, in andern sogar falsch. Die Oeffentlichkeit sollte in die zum Denken anregende Tatsache eingeweiht werden, dass oft Anschuldigungen schwerwiegendster Natur ohne jeden Grund gemacht werden — und dies selbst in sog. „besseren“ Kreisen. Ist das Jugendgerichtsverfahren im betreffenden Gerichte gut und sind die Kinder Pressepublikationen nicht ausgesetzt, so wird durch unnötige Klageführung kaum ein erster Schaden zugefügt, als dass die Eltern Zeit und Arbeitsverdienst einbüßen und der

²⁰⁾ Siehe Dr. William Healy: „Mental Conflicts“.

²¹⁾ Unter Grausamkeit brauchen nicht nur brutale physische Handlungen verstanden zu sein. Oft rufen Missbrauch von Gewalt in geistigem oder moralischem Sinne im Kinde Furcht, Wut oder Gewaltakte hervor, welche Abwehr-Reaktionen sind.

²²⁾ Siehe Mrs. Dummers Einführung zu „The Unadjusted Girl“ von Wm. J. Thomas.

Mangel an nachbarlichem, gutem Willen vergrössert wird.

Es ist die Pflicht des Gerichtes, jede ungerechtfertigte Klage unverzüglich abzuweisen, um Erwachsene soweit als möglich in der erfreulichen Kunst des friedlichen Zusammenlebens mit Kindern zu erziehen.

Der Fall des neunjährigen Messerhelden Charles ist typisch für eine ganze Reihe von gewalttätigen Körperverletzungen, die von Kindern mit psychopathischen Zügen begangen werden. Grausamkeit²¹⁾ in ihrem Leben daheim überträgt sich durch sie auf die Gesellschaft.

Fall V schildert eine Gruppe von jungen Menschen, die sich in ausgesprochenem, offenem Konflikt mit ihren Eltern und den landläufigen Gesetzen der Moral befinden. Sie stimmen leichtem Herzens ihrer eigenen Verführung zu. Auf der andern Seite lässt es die Gesellschaft am richtigen Schutze in Hotels, Pensionen, Vergnügungsorten und im Gebrauch von Taxis fehlen. Sie gehören alle „guten Familien“ an. Solche Fälle sind eine mahnende Anklage gegen unsere gegenwärtigen sozialen Verhältnisse, und sie sollten von uns als entsprechend beherzigt werden.

Die „Durchbrenner-Josephine“ mit ihrem Kinowahne ist ein so häufiger Fall, dass er als stereotyp dienen möge.

Das Problem der unehelichen Mutter ist so verwickelt, weil es fast jede Art von Persönlichkeit, alle Intelligenzstufen und sozialen Klassen umfasst, dass jedes Herausgreifen eines Typus zur Willkürlichkeit wird. Dennoch ist es gut, sich daran zu erinnern, dass Mutterschaft an sich ein schöpferischer Akt²²⁾ ist. Manchmal verschafft die Gesellschaft den jungen Hausangestellten so wenige legitime Gelegenheiten, mit jungen Leuten gesellig zusammenzukommen, dass das Verlangen nach unerlaubtem Verkehr nur eine natürliche Konsequenz ist.

Sodann veranschaulichen diese Fälle, zum Teil wenigstens, den Umfang des Jugendgerichtsmaterials, das ohne irgendwelche Begrenzung in sozialer und intellektueller Hinsicht ist. Sie weisen Hauptzüge von Konflikten zwischen Kind und Gemeinschaft auf und schildern gewisse Haupttypen von Vergehen, welche das Gewebe und die Struktur unserer modernen Zivilisation durchlaufen.

Die rechtsbrecherische Einstellung.

Von Dr. phil. Miriam van Waters,
Jugendrichterin am Jugendgericht von Los Angeles, Californien.

Im Gegensatz zu den Naturvölkern schiebt die zivilisierte Gesellschaft die Verantwortung für jugendliche Vergehen den Kindern zu. Es wird allgemein angenommen, dass wir heute die Kinder besser behandeln als frühere Generationen. Es ist wahr, dass wir weniger streng gegen ein Kind vorgehen, das ein Vergehen begangen hat. Unter dem altenglischen „Common Law“ wurde ein über sieben Jahre altes Kind für seine Handlungen verantwortlich gemacht, und es kam vor, dass

Kinder zum Tode verurteilt wurden. Für Kinder von sieben bis vierzehn Jahren hatte man die sogenannte „Zwielicht-Periode“, in der volle Schuldfähigkeit nicht von vorneherein als gegeben angenommen wurde und als Entlastungsgrund Unreife geltend gemacht werden konnte. Im Staat New Jersey wurde noch im Jahre 1825 ein Knabe von zwölf Jahren gehängt. Das Gesetz hielt, seiner unbarmherzigen Logik treu (wo ein Verbrechen vorliegt oder eine Verletzung zugefügt wird, da muss

auch eine Verantwortlichkeit sein), sogar Tiere der Schuld fähig, und eine Klage gegen ein Mutterschwein und ihren Wurf wegen Schädigung eines Saattfeldes endigte mit der feierlichen Verurteilung und Exekution der Mutter, wenn auch zugestanden wurde, dass die jungen Schweinchen nicht schuldig seien. Die öffentliche Meinung des Altertums und des Mittelalters jedoch gestattete nie, dass Kinder als Verbrecher vor Gericht gestellt wurden. Die Eltern, der Geistliche oder die Dorfältesten nahmen die Korrektur in ihre Hände, wo solche nötig waren. Zudem gab es eine gesunde öffentliche Meinung, die die Eltern und nicht die Kinder verantwortlich machte.

Unsere Vorfäter nahmen im Jahre 1615 folgende Bestimmung gegen die Sabbath-Entheiligung in die Gesetzessammlung von New-York auf: Wird ein Kind „erwischt, das vor der Beendigung des letzten Gottesdienstes auf der Strasse spielt, herumrennt und Lärm macht, so können die Beamten des Gesetzes seinen Hut oder sein Oberkleid wegnehmen, und diese Sachen sollen den Eltern nicht zurückgegeben werden, bis sie eine Busse bezahlt haben“. Damit fiel aller Verlust, alle Unannehmlichkeit und Strafe unmittelbar auf die Eltern.

Das Jugendgericht entstand, um einem grossen Uebel abzuhelpen. In den Vereinigten Staaten wurden zur Zeit, da Julia Lathrop¹⁾ ihre Untersuchung über die Zustände in Gefängnissen und Strafanstalten machte (im Jahre 1898), Tausende von Kindern im ganzen Lande vor Erwachsenen-Strafgerichte gestellt, für Vergehen abgeurteilt und wie Erwachsene bestraft. Der auf diese Weise Kindern zugefügte moralische Schaden ist nicht zu ermesen. Es war eine ebenso ungeheuerliche Barbarei wie die Sklaverei. Die Proteste einiger Weniger hatten zur Folge, dass an vielen Orten Jugendgerichte ins Leben gerufen wurden und heute gibt es in den Vereinigten Staaten 25 solcher Spezialjugendgerichte.²⁾ Die Arbeit hat jedoch kaum begonnen. Es gibt nicht nur ganze Staaten ohne getrennt organisierte Jugendgerichte, sondern auch da, wo solche Spezialgerichte bestehen, finden wir vielfach den Geist der alten Methoden.

Wir können nicht mehr zu den veralteten Grundsätzen in der Behandlung schwererziehbarer Kinder zurückkehren. Offenbar ist es ein Gesetz sozialer Evolution, dass eine Funktion, die einmal verloren ging, nicht mehr in genau derselben Form ersetzt werden kann. Wir können auf unserm Wege der Entwicklung nicht wieder zurückwandern und Eltern von stählerner Härte ausbilden, die ihre Kinder dem Tode überliefern. Wir wollen nicht in die Zeit Abrahams zurückfallen, dessen Kampf mit dem Probleme des Menschenopfers symbolisch ist für die Rolle, die Eltern jahrhundertlang in der Ge-

1) Gründerin und erste Direktorin des Children's Bureau in Washington. (Anm. des Uebersetzers.)

2) Siehe die Veröffentlichungen der „National Probation Association“, 370 Seventh Ave., New-York City.

3) Zum Beispiel die Jugendbewegung in Zentraleuropa.

4) Gericht unterster Instanz in Strafsachen. (Anm. des Uebersetzers.)

schichte der Menschheit spielten. Es sind Anzeichen dafür da, dass die Gesellschaft neue Formen der Einwirkung auf die Jugend entwickeln wird, von höherer Art als die durch die Familie ausgeübte Herrschaft, und dass die Jugend selber klarsichtiger und ihrer selbst bewusster wird.³⁾

In der Uebergangsperiode nun, in der die Gesellschaft mit ihren neuen Problemen der Führerschaft über ihren Jugendlichen ringt und die Arbeit der Jugendgerichte besser bekannt wird, hat sich die Tendenz entwickelt, wegen jeder Schwierigkeit in der Erziehung von Jugendlichen zum Jugendgerichte zu laufen und jeden jungen Menschen, der sich ein Vergehen zuschulden kommen lässt, zum Rechtsbrecher zu stempeln. Im Anfangsstadium seiner Entwicklung ist das Jugendgericht auf der einen Seite der Gegenstand überspannter Hoffnungen und übertriebener Lobpreisungen, während es auf der andern Seite die böswillig bitteren Angriffe jener Halbgebildeten auf sich zieht, die nicht imstande sind, seine Bedeutung zu erfassen und seine Prinzipien zu verstehen. Die Allgemeinheit wird oft durch das Geschrei dieser Leute dahin irregeführt, das Gericht bald als ein Wundermittel für alle Uebel der Jugend und dann wieder als eine Art Feuereisen zu betrachten, das automatisch jedem Kind, das über seine Schwelle geht, ein Zeichen oder Brandmal aufdrückt.

Jedes Gemeinwesen entwickelt seinen eigenen Begriff vom Jugendgericht. Je nach der Anzahl einsichtiger, gebildeter Menschen mit gutem Willen in einem Gemeinwesen ist die Jugendgerichtsarbeit gut oder schlecht.

Die öffentliche Meinung hat Kinder in „straffällige“ und „nicht straffällige“ Jugendliche eingeteilt. Dadurch wird eine Institution, die von der Gesellschaft zu dem Zweck gegründet wurde, das Problem schwererziehbarer und sozial nicht erfasster Jugend zu lösen, gerade zu einem diese Aufgabe erschwerenden Faktor. Sobald Kinder klassifiziert werden, neigen sie dazu, Formen äusseren Verhaltens und zur Gewohnheit werdender Reaktionen zu entwickeln, die der angenommenen Rolle entsprechen. Es gibt Jugendliche — und zwar sind es keineswegs die schwierigsten unter ihnen —, die vor Gericht oft eine Haltung zur Schau tragen, die durch und durch rechtsbrecherisch oder verwahrlost ist.

Die rechtsbrecherische Einstellung, wie sie von Kindern und Jugendlichen eingenommen wird, ist ein Gemisch von Frechheit, Draufgängertum, Verächtlichkeit, Vorwitz, Sicherheit im Auftreten, jugendlicher Verschmitztheit und einer Gewandtheit im Lügen, die man sich nicht vorstellen kann, ohne sie erlebt zu haben. Sie zeigt sich in ihrer krassesten Form in Polizeigerichten,⁴⁾ in Jugendgerichten mit noch strafprozessrechtlichem Verfahren und in einigen Anstalten für Jugendliche, in denen schwelende Fehden bei Gelegenheit in offenen Aufruhr ausarten. Die Abgebrühtheit, Frivolität, Weltmüdigkeit und unverfrorene Respektlosigkeit junger Mädchen in den sogenannten „Moral Courts“ (Sittlichkeits-

gericht) ist häufig erwähnt worden. Erwachsene Verbrecher würden es nicht wagen, Richter auf solch verwegene Weise zu täuschen und zum besten zu haben. Die Jugend hat mehr Mut und weniger berechnende Klugheit...

Unterwirft man die rechtsbrecherische Einstellung näherer Prüfung, so offenbart sie sich als eine Reaktion der Verteidigung, die sich auf lange geübte Gewohnheiten des Selbstschutzes aufbaut. Sie ist das natürliche Produkt einer Reihe von mehr oder weniger „unbedeutenden“ Erlebnissen mit Erwachsenen, die diese jungen Menschen in die Enge getrieben, bewitzelt, beleidigt, verfolgt oder beiseite geschoben haben.

Ein Junge, der kein Heim hatte, kam mit elf Jahren für ein Vergehen vor das Jugendgericht. Er war ein sanfter Knabe mit strohgelbem Haar und einem Gesichtsausdruck, der ihm den Spitznamen „Weisser Hase“ einbrachte. Er wurde in einer Pflegefamilie untergebracht, aus der er prompt durchbrannte. Ein Landgendarm griff ihn auf und übergab ihn dem Detentionshaus. Dort weinte er viel und klagte über Heimweh. Das Gericht brachte ihn in einer Molkerei unter. In zwei Jahren entwickelte er sich zu einem stämmigen Jungen, den man auf fünfzehn Jahre geschätzt hätte. Der Molkereibesitzer gab ihn nun dem Gericht mit der Anschuldigung zurück, er habe zwei Flaschen Milch gestohlen. Der wahre Grund aber wahr, dass er ihm zuviel zu essen begann. An Stelle des bisherigen weiblichen Schutzaufsehers wurde er einem männlichen anvertraut. Wegen Quarantäne im Detentionshause brachte ihn der Schutzaufseher zur „Sicherheit“ bis zur Verhandlung in einem Vorstadtgefängnis unter. Der „Weisse Hase“ berichtet über seine Erlebnisse:

„Eines abends — es war schon spät — brachte er mich dorthin und sagte, er hole mich am folgenden Tage wieder. Ich zog mich nicht aus. Die ganze Nacht blieb ich auf und auch den folgenden Tag und sass hinter dem Gitter und wartete. Ich sah keine Gefangenen, aber es war mir miserabel zumute. Am Nachmittag packte ich meine Sachen aus und packte sie wieder ein, dreimal. Er kam nicht. Ich glaubte, in der nächsten Nacht müsse ich sterben. Der Gefängniswärter sagte, mein Schutzaufseher habe keine Zeit, nach mir zu sehen. Ich schrieb ihm einen Brief. Sie behandelten mich anständig, gaben mir Kaffee und alles, aber ich wurde fast verrückt. Ich schrieb noch drei Briefe, aber ich bekam nie eine Antwort. Ich wartete zehn Tage und ich dachte, der „Vogel“⁵⁾ habe mich ganz vergessen. Dann kam er eines abends spät. Ich stürzte mich in meine Kleider, und er brachte mich ins Detentionshaus. Er sagte, es sei dort sehr viel Krankheit gewesen. Als ich sagte, ich hätte ihn eigentlich früher erwartet, lachte er nur. Herrgott, ich hätte den Kerl kalt machen können.“⁶⁾

Der „Weisse Hase“ wurde wieder in einer Familie untergebracht. Sein Pflegevater verlangte von ihm gute Schularbeit, und er sah nicht ein, dass die Intelligenz des Jungen den Anforderungen der Mittelschule

nicht gewachsen war. Er brannte wiederum durch. Diesmal wurde er in Gesellschaft eines älteren Burschen aufgegriffen, der von der Polizei wegen Verübung von schweren Diebstählen gesucht wurde. Der „Weisse Hase“ war nun sechszehn. Er befand sich im Besitze eines Jagdmessers, das er nach den Angaben des älteren Burschen von diesem gestohlen haben sollte. Es gab auch eine Auseinandersetzung wegen zwei Seidenhemden. Die beiden Jungen wurden in Handschellen gelegt und vor das Jugendgericht gebracht. Der Schutzaufseher bemerkte zum „Weissen Hasen“: „Ich werde dich nun an einem Ort unterbringen, wo du nicht mehr durchbrennen kannst.“

Als dieser Mann dem Richter von seinem „unermüdlichen Kampf um die Rettung dieses Jungen“ und von dessen „Undankbarkeit, dessen gewohnheitsmäßigem Durchbrennen und Umgang mit Dieben“ berichtete, lächelte der „Weisse Hase“ verächtlich. Zur Zeit sitzt er in einer Strafanstalt für jugendliche Rechtsbrecher zwischen sechszehn und einundzwanzig Jahren.

In diesem Falle liegen die Elemente, die schliesslich zur rechtsbrecherischen Einstellung führten, offen vor uns: ein kleiner Junge, der von einem Landgendarm verfolgt wurde; das Versäumnis des Schutzaufsehers, die Unterbringung im Gefängnis genügend zu erklären; zerstörtes Vertrauen und unbeantwortete Briefe; die Tatsache, dass das Milchtrinken eines gesunden Jungen Diebstahl genannt wurde und so fort. Die rechtsbrecherische Einstellung baut sich aus ähnlichen „unbedeutenden“ Dingen auf.

Vorgefasste Meinungen derer, die zuerst mit einem sich vergehenden Kinde in Berührung kommen, haben viel mit der Entwicklung zur rechtsbrecherischen Reaktion im Kinde und Jugendlichen zu tun. Lehrer, Fürsorgler und Polizeibeamte können z. B. Rassen- oder Klassenvorurteile geltend machen oder die jüngeren Glieder einer bereits als schwierig bekannten Familie „auf dem Strich haben“. Eine Lehrerin begrüßte jeden Jungen einer zahlreichen polnischen Familie bei seinem Eintritt in die Schule mit:

„So, du bist wieder ein X....! Das hab' ich erwartet. Dass du dir hier keine Frechheiten unterstehst wie etwa dein Bruder Samuel!“

Eine typische Einstellung überdrüssiger Voreingenommenheit für Misserfolge mag auf folgende Art zum Ausdruck kommen:

⁵⁾ Der Gebrauch von Bezeichnungen wie „Vogel“ etc. als Ausdruck der Verachtung für die Polizei stammt aus dem Wörterschatz der Verbrecherwelt. Wenn Jungen und Mädchen diesen Jargon lernen, so nehmen sie auch Sprache und Benehmen derer an, die mit der Gesellschaft auf dem Kriegsfuss leben.

⁶⁾ Unbeantwortete Briefe können das Vertrauen des Kindes zerstören. Dr. William White (Direktor der Irrenheilanstalt St. Elisabeth, Washington D. C.) berichtet, dass er persönlich alle Briefe, die er von seinen geisteskranken Patienten erhält, beantwortet.

„Wie hält sich denn Marieliese in ihrem neuen Pflegeort?“

„Oh, sie hält sich ordentlich — für Marieliese. Sie wird ja nie anders sein, verstehen Sie!“

In einer Anzahl von Volksschulen wurde die Umfrage gestellt: „Warum lügen Kinder?“ Die tiefste und wissenschaftlichste Antwort lautete: „Um mit den Erwachsenen auszukommen.“

Eine Schutzaufseherin, die Schwarze nicht leiden konnte, es sei denn, dass sie ihr geistig unterlegen waren, hatte ein hervorragend gescheites Negermädchen unter sich, das Rechtswissenschaft studieren wollte. Das ganze Wesen dieses Mädchens änderte sich anscheinend in wenigen Monaten unter ihrer neuen Schutzaufseherin. Aus einem gutmütigen, nett erzogenen Menschenkinder wurde ein heftiges, trotziges Mädchen, das dieser Frau mit einem Messer nachstellte. Ein Wechsel der Schutzaufseherin wurde verfügt, und das Mädchen nahm sein früheres Wesen wieder an. Das Gericht kannte dieses Mädchen von frühester Kindheit an, und dies war der einzige Ausbruch, der je vorkam.

Unvernünftige Behandlung durch Erwachsene ist eine der Hauptursachen der feindseligen, antisozialen Haltung von Rechtsbrechern. Es ist durchaus möglich, den Jugendlichen soweit zu bringen, dass er an einem Plan für seine eigene Behandlung mitarbeitet. Dagegen vernichten Drohungen, Spötteleien, Anschuldigungen und das Zertrümmern der Selbstachtung im Kinde den Einfluss von Erwachsenen und führen zu Hass und Widerstand.

Gerichtsbeamte und Richter sollten nicht die gebräuchlichen Formen gerichtlicher Etikette auf Kinder und auf Hilflose anwenden.

Ein netter mexikanischer Laufbursche von sechzehn Jahren betrat lächelnd den Gerichtssaal, um ein Telegramm abzugeben. Nach Art dieser Ausläufer hatte er das Telegramm in das innere Band seiner Mütze gesteckt.

„Nimm deinen Hut ab“, sagte der Gerichtsdiener.

Der Junge, der nicht viel englisch konnte, lächelte und ging auf den Richter zu.

„Lass dein Grinsen, du Bengel!“ warnte der Gerichtsdiener.

Der Junge händigte das Telegramm dem Richter ein, der ihn aufforderte, seine Mütze abzunehmen. Als der Junge lächelnd den Gerichtssaal verlassen wollte, wurde er wegen Missachtung des Gerichtes mit fünf Dollar gestraft.⁷⁾

Wenn Kinder auf Grund von Haftbefehlen vor Gericht gebracht werden, wenn Handschellen und andere Gewaltmittel oder strafprozessrechtliche Terminologie wie „Anklage“, „Verhör“, „Verurteilung“, „kriminell“ usw. zur Anwendung kommen, dann führt das ganz einfach da-

hin, in Kindern eine typische „Ganereinstellung“ zu entwickeln. Ist solch unvernünftiges Gerichtsverfahren noch verbunden mit schlechten Voruntersuchungsmethoden, mit übertriebener Verwendung von uniformierter Polizei, von Schutzleuten und Gerichtsdienern, die fluchen und drohen, die roh und gewalttätig sind, oder kommen dazu noch Lehrer und Fürsorger, die die Methoden der „Inquisition“ zur Erlangung eines „Geständnisses“ benutzen, so ist das Endresultat eine geistige Einstellung, die das eigentliche Wesen des Rechtsbrechertums ausmacht.

Erwachsene sollten es als ihre Aufgabe betrachten, Kinder und Jugendliche vor der Sprache, vor dem Benehmen, vor den Gefühlseinstellungen und der Denkart des Verbrechers und der „Unterwelt“ zu schützen. Junge Menschen gleiten leicht in die Stellung des Kriegszustandes mit der Gesellschaft hinein. Mut und Gewandtheit bis zu einem ans Heroische streifenden Grade kann aus der Anstrengung erwachsen, Befreiung von Zwang und einer Behandlung zu erlangen, die von ihnen als Tyrannei empfunden wird. Als Beispiel sei die folgende Geschichte aus einer Korrekptionsanstalt angeführt, die sich wie ein Heldenroman anhört. Zwei Mädchen waren für geringe Verstöße gegen die Disziplin bestraft worden, bis sie durchbrannten. Als sie erwischt wurden, sperrte man sie bei Brot und Milch auf zwei Wochen in Zellen ein, die sich auf dem vierten Stocke eines altmodischen Holzgebäudes mit morscher Vergitterung und alten Dachtraufen befanden. Es war mitten im Winter und ein Präriesturm wütete in der Gegend. In ihren dünnen Anstaltskleidern und durch Fasten geschwächt vollzogen diese jungen Mädchen den Abstieg, indem sie sich an die eisigen Traufen geklammert hinabgleiten liessen. Diese Tat ist ein fast unglaubliches Beispiel von Geschicklichkeit und Ausdauer. Sie beweist, dass die Einstellung der Auflehnung und des Rechtsbrechens die tiefsten Quellen menschlicher Energie erschliessen kann. Erwachsene sollten sich in ihrer Blindheit nicht einbilden, dass diese Energie gebrochen und zerstört werden könne. Vielmehr sollten sie den jungen Menschen helfen, Kanäle zu entdecken, in denen sie ohne Schaden anzurichten fließen kann.

An vielen Orten in Amerika sind sozialisierte Jugendgerichte zu finden, in denen kein einziger Junge und kein einziges Mädchen mit verhärteter Einstellung zu treffen ist. Sie treten einfach und freimütig vors Gericht. Sie gestehen ihre Missetaten, wie Kinder es vor einem weisen, ruhigen und starken Vater tun würden mit dem Gefühl, dass sie gestehen müssen und nicht lügen können. Hat ein solches Gericht sich auf einige Jahre hin in diesem Geiste betätigt, so verschwindet die „rechtsbrecherische Einstellung“ fast gänzlich aus dem betreffenden Gemeinwesen.

Der ungeschulte Fürsorger kann die Bedeutung dieser Tatsache nicht erfassen noch wird er je an deren Wichtigkeit glauben. Es gibt viele Polizeileute und Schutzaufseher, die allen Ernstes glauben, richtig zu han-

⁷⁾ In meisterhafter Weise hat in der Literatur Anatole France in „La Majesté de la Justice“ geschildert, wie ein friedfertiger und gesetzesfürchtiger Mann zu einer rechtsbrecherischen Einstellung kommen kann.

deln, wenn sie das Unrecht mit ihrer ganzen Amtsmacht bekämpfen. Sie führen Beispiele von zwölfjährigen Knaben an, die Mordversuche an ihnen verübten. Ein Schutzmann gestand, dass er nie in seinem Leben eine solche Angst durchgemacht habe wie im Momente, da ein kleiner Junge „mit einem Revolver auf ihn zielte.“ Polizisten pflegen Geschichten von Situationen zu erzählen, in denen sie gerade noch dem Einschlagen ihres Schädels entwichen. Sie schildern die Gewandtheit und Hinterlist, den Wagemut und die absolute Furchtlosigkeit dieser jungen „Gauner“ beiderlei Geschlechts in den glühendsten Farben. Polizeichefs, die Aufruhre in weiblichen Besserungsanstalten unterdrückten, bezeugen, dass die Gemeinheit der Sprache, die Verdorbenheit, die Gewalttaten und die brutale Bosheit dieser Mädchen, die ganze Gebäude demolieren, Feuer an Anstaltsgebäude legen und Angestellte verstümmeln oder töten, alle Einbildungskraft übersteige.⁸⁾ Das ist wahr. Es besteht kein Grund für diese ausser sich gebrachten Hüter des Gesetzes, diesen jungen Menschen gegenüber Sentimentalität zu zeigen. Gleich Wahnsinnigen können sie unerhörten Schaden anrichten. Diese Einstellung ist jedoch unnötig. Diese selben Mädchen und Burschen können beruhigt werden

⁸⁾ Besserungs- und Strafanstalten der Staaten von Ohio, Kansas, New-York und Californien sind unter denen, die ernste Aufruhre hatten.

durch die Besonnenheit eines Einzelnen, während eine ganze Kompanie von Polizeibeamten nur einen neuen Aufruhr heraufbeschwören würde. Im Umgange mit Geisteskranken haben Wärter, die ihre Seelenruhe bewahren und über ein wenig Menschenkenntnis verfügen, die Hartnäckigsten mit Erfolg behandelt. Genau so verhält es sich mit jungen Rechtsbrechern: die scheinbar Hefigsten und Gefährlichsten beugen sich fast ohne Kampf der einfachen Annäherung von Menschen, die ohne Furcht, ohne Vorurteil und ohne Hass sind.

Da wo ein Gemeinwesen seine Jugendlichen nicht vergewaltigt hat, wo die Einstellung der Erwachsenen schon seit Jahren eine elterlich weise war, und die Beamten und Fürsorger des Gerichtes in der Achtung vor dem Kinde erzogen wurden, entwickeln sich keine rechtsbrecherischen Einstellungen — und ein solches Gemeinwesen hat den grössten Schritt nach vorwärts in der Lösung des Kriminalitätsproblems getan.

Eine letzte Analyse würde die wahre Begriffsstimmung des Rechtsbrechens so fassen, dass dieser Ausdruck auf Kinder gar nicht mehr angewendet werden könnte, nämlich: ein Akt oder ein Vertrauensbruch, der zur Vernichtung der Würde und Integrität des menschlichen Lebens führt. Dies kann nur die Handlung eines Erwachsenen, einer reifen Person sein — niemals diejenige eines Kindes.

Zur Diskussion.

Vorbemerkung des Herausgebers: Die Redaktion erhält öfters schriftliche Aeusserungen zu Artikeln der „Erziehungsrundschau“. Diese Aeusserungen machen in der Regel auf Allseitigkeit keinen Anspruch, sie zielen auf einzelne Punkte, greifen sie an, stimmen ihnen zu oder zeigen sie von einer neuen Seite. Vielfach werden auch aus praktischer Tätigkeit heraus völlig unbeachtete Momente zur Diskussion gestellt. Die „Erziehungsrundschau“ freut sich dessen. Sie will ein Informationsorgan sein und scheut auch vor gegensätzlichen Stimmen nicht zurück, solange die Grenze der Sachlichkeit nicht überschritten wird.

Nur keine Ja- und Amen-Zeitschrift werden, nur nicht das hundertfältige Leben in doktrinäre Formeln pressen wollen...! Es ist vielerlei in der „Pädagogischen Provinz“ in Bewegung geraten, Gegensätze prallen aufeinander und die Wahl zwischen alter und neuer Schule ist oftmals schwer. Das erprobte Erfahrungsgut alter Pädagogik bewahren und neuzeitlich auswer-

ten, das ernsthaft Neue vorurteilslos prüfen und das in der Praxis sich Bewährende freudig verteidigen, ist leitender Grundsatz dieser Zeitschrift. Um diesen Grundsatz noch stärker zu betätigen wird ihr künftig je nach Bedarf eine Rubrik „Zur Diskussion“ eingeschaltet, die allen Lesern zur Benützung offen steht. Es kann in dieser Rubrik zu bereits behandelten Themen Stellung genommen, aber auch auf sonstige aktuelle pädagogische Angelegenheiten hingewiesen werden. Eine Bitte des Herausgebers wird wohl allseitig Zustimmung finden: kurze Formulierung der Aeusserungen, damit der Raum für die übrigen Beiträge nicht zu sehr beeinträchtigt wird.

Als ersten Diskussionsbeitrag veröffentlichen wir nachfolgend eine Aeusserung von Frau Dr. Fr. Baumgarten, die zu den Psychotechnik-Artikeln Stellung nimmt. Da Frau Dr. Baumgarten selbst ein vielbeachtetes Werk über Psychotechnik veröffentlicht hat (Vgl. die Besprechung im Febr.-Heft S. 269 dieser Zeitsch.), so kommt ihrem Votum eine entsprechende Bedeutung zu.

Zur Artikelreihe: Psychotechnik.

Von Dr. Franziska Baumgarten-Tramer,
Priv.-Dozentin für Psychotechnik an der Universität Bern.¹⁾

Die zwei entgegengesetzten Standpunkte, die an dieser Stelle von Herrn Prof. Suter und Herrn Dr. Probst in Sachen der Prüfung der menschlichen Fähigkeiten mittels psychologischer Methoden eingenommen werden, bedürfen einer Erklärung. Als merkwürdig muss einem unbefangenen Leser auffallen, dass, während der erstere eine solch grosse Verwend-

barkeit den Prüfungen zubilligt, der zweite sie auf ein Minimum reduziert. Und die Frage entsteht: ist dies nur Folge der verschiedenen wissenschaftlichen Voraussetzungen, von welchen

¹⁾ Auf Anregung von Prof. Dr. Sganzi wird an der Universität Bern eine Psychotechnische Abteilung des dort bestehenden Psychologischen Instituts gegründet, die von der Verfasserin geleitet werden wird.